

Barren der Pferde



Definition

Unter dem Barren oder Barrieren der Pferde versteht man jede Massnahme, die durch Zufügen von Schmerz und Furcht ein stärkeres Anheben der Beine hervorruft. Prinzipiell unterscheidet man zwischen drei verschiedenen Formen des Barrens.

Das aktive Barren

Beim aktiven Barren wird die oberste Stange des Sprungs angehoben, damit das Pferd mit den Beinen an die Stange schlägt. Das Pferd soll dadurch lernen, ein Hindernis höher einzuschätzen als es eigentlich ist und dazu gebracht werden, die Beine stärker anzuziehen, vorsichtiger und höher zu springen. Das an die Beine schlagen mit einer Stange erfolgt entweder durch ein bis zwei Personen, die versteckt beim Sprung stehen oder mittels einer ferngesteuerten Anlage, die beispielsweise vom Reiter bedient werden kann. Die verwendete Stange besteht aus Holz, Aluminium oder Eisen. Auch Bambusstangen kommen zum Einsatz. Hohlstangen, z.B. aus Aluminium, verursachen neben dem Schmerz ein lautes Geräusch, welches das Pferd erschrecken und zu noch höheren Sprüngen veranlassen soll.

Der Schweizerische Verband für Pferdesport (SVPS) hat in seinem Reglement festgehalten:

6.6 Barrieren

1 Das Barrieren von Pferden, gleichgültig in welcher Art und an welchem Ort, sei es auf dem Gelände der Veranstaltung, sei es, dass man zu diesem Zweck das Veranstaltungsgelände verlässt, ist generell verboten.

2 Als Barrieren im weitesten Sinne wird all das verstanden, was während des Trainings und der Vorbereitung eines Pferdes auf ein Turnier angewendet werden könnte, um beim Pferd durch Verursachen von Schmerz und/oder Furcht ein höheres Heben der Beine hervorzurufen.

3 Ein Reiter, der ein Pferd barriert oder barrieren lässt, wird mit dem barrierten Pferd von allen folgenden Prüfungen der gleichen Veranstaltung ausgeschlossen.

Die Fédération Equestre Internationale (FEI) verbietet das aktive Barren an Pferdesportanlässen und im Training. Seit dem 1. Januar 2014 ist das Barren auch in der Tierschutzverordnung (Art. 21 Bst. g) ausdrücklich verboten.

Das passive Barren

Das passive Barren erfolgt mit für das Pferd schlecht sichtbaren Stangen oder Drähten. Dazu wird über die oberste Hindernisstange eine dünnere Metallstange, meist aus Aluminium, gelegt oder ein Draht gespannt. Diese werden vom Pferd meist übersehen und beim Sprung gerissen. Der damit verbundene Schmerz und Lärm sollen das Pferd zu einer vorsichtigeren Springtechnik und zu höheren Sprüngen veranlassen. Eine weitere Methode besteht darin, ca. 60 cm vor oder hinter dem Hindernis, eine für das Pferd schlecht sichtbaren Stange anzubringen. Damit soll das Pferd zu einer verbesserten Sprungkurve gezwungen werden.

Sowohl SVPS als auch FEI verbieten jegliche Form des Barrens.

Das chemische Barren oder Blistern

Unter chemischem Barren oder Blistern versteht man das Auftragen von stark hautreizenden Substanzen an den Röhrbeinen und/oder am Kronrand des Pferdes. Bei Berühren oder Reissens eines Hindernisses werden so die Schmerzen verstärkt.

Um dies zu vermeiden, versucht das Pferd, höher zu springen. An den Olympischen Spielen in China 2008 und Hongkong 2012 brachte es die dafür verwendete Substanz Capsaicin zu traurigen Berühmtheit.

Das Blistern fügt den Pferden unnötige Schmerzen zu und ist deswegen in der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung verboten. Die FEI verbietet das chemische Barren und bezeichnet es als Eingriff gegen das Wohlergehen des Pferdes (horse welfare) und gegen die Regeln des Fair Play. An FEI-Anlässen werden die Pferdebeine durch einen Tierarzt auf ihre Sensibilität mittels klinischer Untersuchung und Palpation geprüft. Auch kommen Thermokameras zum Einsatz.

Wird ein Pferd mit einer abnormen Sensibilität entdeckt, werden die verantwortlichen Personen informiert. Die Verantwortlichen können ohne weitere Konsequenzen das Pferd von der Prüfung zurückziehen. Wird das Pferd nicht freiwillig zurückgezogen, werden weitere Untersuchungen von Tierärzten durchgeführt und mit der Jury und dem Veterinärdelegierten besprochen. Dann wird entschieden, ob das Pferd an der Prüfung teilnehmen kann oder gesperrt wird. Ein Video hält die Untersuchungsergebnisse fest. Der Reiter darf innert 30 Minuten nach Sperrung des Pferdes eine Neuuntersuchung beantragen, wenn eine Prüfung mehr als 12 Stunden nach der Untersuchung beginnt.

Tierschutzrelevanz

Bei allen drei beschriebenen Eingriffen wird das Pferd bewusst getäuscht und ihm gezielt Schmerz und Furcht zugefügt. Es nimmt dadurch physischen und psychischen Schaden. Das Barren ist aus tierschützerischer Sicht abzulehnen, ethisch nicht haltbar und verletzt die Würde des Tieres. Methoden, wie das Barren, die durch Schmerz und Furcht ein Tier zu höheren Leistungen zwingen, haben mit Fairness im Sport nichts gemeinsam, sondern dienen einzig der Befriedigung eines ungesunden Reiterehrgeizes. **Deshalb ist es nur richtig, dass die Tierschutzverordnung seit dem 1. Januar 2014 das Barren ausdrücklich verbietet.**

Herausgeber:

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel,
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3,
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

Dieses und weitere Merkblätter stehen unter
www.tierschutz.com/publikationen/pferde/ zum Download bereit.